Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges

Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und

Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 13 (1897)

Heft: 45

Rubrik: Verbandswesen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 23.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

fonnte baburch übrigens nur verzögert, nicht aber verhütet werben.

Bu bieser Auffassung ber wirtschaftlichen Entwicklung mag in erheblichem Maße beigetragen haben die Aublikation ber "Schweizerischen Fabrikstatisit" nach den Aufnahmen vom 5. Juni 1895. Diese Statistik ist aber in Bezug auf ihre Nukanwendung beshalb unzutreffend, weil sie sich nur mit den dem eidgen. Fabrikgesetz unterstellten Betrieben befakt und somit genötigt war, die Grenzlinien zwischen Großund Kleinbetrieb entsprechend der Auslegung jenes Gesetz zu ziehen, in welchem diese Grenzlinien nach willkürlichen äußeren Merkmalen festgestellt sind.

Durch biefen Umftand ift benn auch heute bie eigentliche Grenze zwifchen Groß= und Rleinbetrieb willfürlich ver= Alle Betriebe, welche mehr als fünf, bezw. mehr als gehn Arbeiter beschäftigen, werben bem Fabritgelet unterstellt, auch wenn fie ihrer Natur und ihrer Betriebs= form nach zweifelsohne bem Aleingewerbe ober Handwerk Analog bamit werden auch alle Fortschritte und Erfolge biefer Trager bes fortichrittlichen Rleingewerbes auf den Conto ber großinduftriellen Entwicklung gefest. Un dieser Thaisache wird nicht viel geandert, wenn auch im Vorbericht der genannten Fabrikstatistik auf die vorgenommene Ausbehnung bes Fabrifgesetes hingewiesen wirb, benn bie Bahlen fteben fest, und biefe allein gelten in ber Regel als maßgebend. Diese willfürliche Berichiebung ber Grenze zwischen zwei fich gegenüber stehenden Erwerbsgruppen hat für beibe eine nicht zu unterschätzende Bebeutung. Die heutige Erwerbsthätigkeit führt zu einem Rampf, nicht nur zwischen Berfonen, fondern gang befonders auch zwischen ben Erwerbs= gruppen. Die lettern find ftets beftrebt, eine Bunahme ihres Bestandes auszubenten, indem sie dieselbe als Erfolg, als Zeugnis ihres Fleißes, ihrer vermehrten Leiftungsfähigfeit, einer erhöhten Borguglichkeit ihrer Produkte u. f. w. barftellen und geschäftlich zu berwerten fuchen. Wird nun burch Gesetzestraft bie natürliche Grenze zwischen Fabritund Sandwertsbetrieben zu Gunften ber erftern willfürlich berichoben, fo muß folgerichtig bie Berichiebung eine ebenso hohe Begunftigung ber erftern als eine Schabigung ber lettern Erwerbsgruppe in fich ichließen.

Die citierte Fabritstatistit, beren ziffermäßige Richtigkeit wir im übrigen nicht beftreiten, führt auch in anderer Sin= ficht zu unzutreffenden Schluffen betreffend Bunahme ber Großinduftrie, aus welcher in ber Regel ein analoger Rudgang bes Rleingewerbes gefolgert wirb. Auf Seite 9 bes Berichtes wird barauf hingewiesen, wie in ben großen Ctabliffementen je länger je mehr die Tendenz befolgt wird, alle bienftbaren Nebenbetriebe mit dem Hauptbetriebe gu verfcmelzen. Wenn nun ber Maschinenbauer bie Werkzeuge für feine Arbeiter, ber Chofolabefabrifant bie Reklamebilber, ein Stidereifabritant bie Schachteln gur Berpadung feiner Ware u. f. w. in feiner eigenen Fabrit berftellen lagt, ftatt folche ober ähnliche Artifel bei einem felbständigen Fachmann gu beziehen, fo tann badurch bie Befamtgahl ber Arbeiter bes jeweiligen Beschäftes vielleicht wesentlich gesteigert werben, ohne daß diefer Umftand in Zusammenhang gebracht werden fonnte mit einer auf bas Sauptproduft Bezug habenden Steigerung ber Leiftungefähigfeit biefer Betriebe ober einer baberigen Rudwirkung auf bas Rleingewerbe. Das lettere namentlich nicht, fo lange folche Nebenbetriebe nur als Glieb des Hauptbetriebes und nicht im Gebiete ber freien Ronfurreng thätig find.

(Fortsetzung folgt.)

Berbandswesen.

Der zürcherische Gewerbeverein hat beschloffen, ben Kantonsrat um Unterstützung berjenigen Aussteller zu ersuchen, bie sich an ber Parifer Weltausftellung beteiligen; ferner

hat er für bie Entsenbung von zwei Berichterstattern nach Baris einen Krebit bewilligt.

Gewerbeverein Luzern. Unter dem Borsitz seines neuen Präsidenten, Hrn. Schlossermeister Joh. Meher, versammelte sich am Donnerstag Abend im Saale zu "Meggern" der Gewerbeverein der Stadt Luzern. Das Haupttraktandum bilbete die Besprechung über Anwendung des eidgenösischen Fabrikgeses.

Bom Vorstand des Schweizerischen Gewerbevereins ist nämlich an die Sektionen desselben ein Fragebogen betreffend die Anwendung des eidgenössischen Fabrikgeses versandt worden. Die Feststellung der daherigen Antworten rief einer lebhaften Diskussion und förderte vielfach sehr interessante Vorkommnisse auf dem Gebiete der Haftpflicht zu Tage.

Wir erwähnen hier noch, daß außer den Kollektiv-Antworten der Sektionen auch Ginzelmitglieder des Schweizer. Gewerbedereins ihre persönlichen Ansichten durch diese Fragebogen kundgeben können, und daß es sehr wünschenswert ist, wenn dies in ausgiedigem Maß und ohne Verzögerung geschleht. (Fragebogen find vom Sekretariat des Schweizer. Gewerbedereins in Bern gratis zu beziehen.)

Als eine erfreuliche Erscheinung und gleichzeitige Besstätigung bes immer mehr sich geltend machenden Gefühls bes engern Zusammenschlusses der Gewerbetreibenden auch auf dem Plaz Luzern sei notiert, daß die Bersammlung vom Donnerstag Abend 35 neue Mitglieder aufnehmen konnte. Der Borstand eröffnete sodann sein Arbeitsprogramm für das laufende Jahr. Aus demselben ist ersichtlich, daß den Bereinsmitgliedern möglichst vielseitige Belehrung geboten werden soll. Auch gemeinschaftliche Besuch neuer gewerblicher Etablissemts in Luzern und auswärts sind vorgesehen und es soll demnächst mit denselben begonnen werden.

Der Schweizer Verein von Dampftesselbesitzern hat im Einverständnis des eidgen. Industriedepartements ein Musterformular für das "Revisionsbuch" aufgestellt, welches nach einer bundesrätlichen Verordnung vom 16. Ottober 1897 in Zukunft von jedem Dampskesselbesitzer geführt werden muß.

Die Schloffer Burichs treten, wie aus ihren Inferaten und Borträgen gu ichließen, in eine Lohnbewegung ein.

Berichiedenes.

Der Verwaltungsrat der Nordostbahn bestätigte in ber Montagösigung die Direktoren Birchmeier (Präsident), Brack und Mezger für eine weitere Antsdauer und regelte beren Ansprüche für den Fall des Uebergangs der Bahn an einen neuen Eigentümer. Es wurde die Anschaffung von 8 neuen Schnellzugslosmotiven (680,000 Fr.) beschlossen. Die Gültigkeitsdauer der Retourbillets soll so bald wie möglich (1. März) auf 10 Tage verlängert werden, vorläusig im internen Verkehr der N.D.B., da die andern Bahnsverwaltungen noch nicht alle einverstanden sind. Der Verwaltungsrat beschloß im sernern die Einsührung von Generalsabonnements nach Art der württembergischen Landeskarten sür das N is der N.D.B.

Bergbahnen. Die Beatenbergbahn soll erstmals in der glücklichen Lage sein, $4^{0}/_{0}$ Dividende zu verteilen; sie könnte sogar bis auf $4^{1}/_{2}$ bis $5^{0}/_{0}$ gehen. — Die Wengernalpbahn habe dagegen ein weniger gutes Jahr hinter sich; $3^{1}/_{2}^{0}/_{0}$ sei vielleicht das Maximum ihrer Dividende für 1897.

Die konstituierende Generalversammlung der Aktionäre der Mechanischen Ziegelei Dießenhosen hat stattgefunden. Die Statuten wurden beraten und festgestellt. In den Berwaltungsrat wurden gewählt die herren Major Leumann von Mattweil als Präsident, Stadtammann Wegelt von Dießenhosen, Verhörrichter Eder von Frauenfeld, Architekt